

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 23. November 2023 - Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen, regelmäßig durchzuführenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

- A) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht.** Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters-oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Haldensleben, Bürgerbüro, Markt 20-22, 39340 Haldensleben schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Haldensleben, den 20.11.2023



Hieber
Bürgermeister



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

, den 21.11.2023

**Allgemeinverfügung
zur
Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag, dem 03.12.2023 anlässlich des Haldensleber Sternenmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.
2. Die Erlaubnis zum Öffnen beschränkt sich auf Verkaufsstellen der Straßen Markt und Hagenstr. von Markt bis Alsteinstr. Die Abgrenzung des Gebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) vom 06. November 2006 kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LöffZeitG).

Der Haldensleber Sternenmarkt wird bereits seit dem Jahr 2007 in seiner jetzigen Form durchgeführt. Er findet in diesem Jahr vom 02.12.23 bis zum 17.12.23 statt.

Über 300 Sterne verleihen dem Markt und der Innenstadt in der Vorweihnachtszeit ein ganz besonderes Flair. Im Sternenzauber lädt die liebevoll gestaltete Winterlandschaft mit einem vielseitigen kulturellen und kulinarischen Angebot Groß & Klein zum Verweilen ein.

Jeden Tag kommt der Weihnachtsmann mit seiner historischen Feuerwehr, um ein Türchen des Adventskalenders an den Fenstern der Markthäuser zu öffnen und es wird ein Märchen vorgelesen und „Licht- & Schattenspiele“ an die Fassade des Rathauses projiziert.

Pures Wintervergnügen lässt sich beim Runden drehen auf der Eisbahn erleben. Bei Glühwein und Punsch kann man sich aufwärmen, weihnachtliche Basteleien (Bastelzeit für die Kleinen in der Wichtelwerkstatt) gestalten oder sich an Musikdarbietungen und Figurentheater erfreuen.

Täglich ist das Stockbrot backen an der Feuerschale möglich, ebenso ist das Streichelgehege täglich geöffnet. Tag für Tag um 17:30 Uhr erklingen Trompetenklänge zur Weihnachtszeit.

Am verkaufsoffenen Sonntag, dem 03.12.2023 wird „Monsieur Chocolat“ - Walkact mit süßer Überraschung um 15:30, 18:00 und 19:00 Uhr auf dem Marktplatz und in der Hagenstr. auftreten.

Mit individuellen Aktionen und Anreizen vor und in den jeweiligen Geschäften der Hagenstraße sollen Groß und Klein auf dem Weg zum oder vom Weihnachtsmarkt zum Verweilen und Shoppen eingeladen werden. Besondere Aufmerksamkeit werden die Kinder der drei städtischen Grundschulen erwecken, wenn sie an diesem Nachmittag gemeinsam vom Marktplatz aus in die Hagenstraße ziehen und wie die Jahre zuvor wieder die Weihnachtsbäume an den Laternen festlich schmücken, so dass die Innenstadt dadurch ein weihnachtliches Flair bekommt. Den Auftakt dazu geben die Trommler der Trommelgruppe der Grundschule Gebrüder Alstein. Zudem wird die Saxophongruppe der Musikschule an verschiedenen Stellen der Hagenstraße die Besucher musikalisch unterhalten.

Bereits die Adventszeit stellt einen besonderen Anlass dar. Mit Erlass des LöffZeitG LSA wurde in § 7 Absatz 1 bewusst die ursprüngliche Formulierung des § 14 Absatz 1 des Bundesladenschlussgesetzes „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ersetzt durch die Formulierung „aus besonderem Anlass“.

Damit hat der Gesetzgeber einerseits klargestellt, dass es einer besonderen Situation für eine zusätzliche Sonntagsöffnung bedarf, gleichzeitig aber die Grenzen bewusst über die vorstehend genannten Veranstaltungen ausgedehnt. Dadurch wird der behördliche Entscheidungsrahmen weiter gefasst.

Die Adventszeit zur Vorbereitung des Weihnachtsfestes erhöht den Bedarf an zusätzlichen Einkaufszeiten erfahrungsgemäß deutlich über das übliche Maß hinaus. Es ist davon auszugehen, dass mehrere tausend Besucher diese zusätzliche Sonntagsöffnung nutzen werden. Das Weihnachtsfest ist wichtiger Bestandteil der christlich geprägten und tief verwurzelten Traditionen und einer der wichtigsten familiären Höhepunkte im Jahr. Es erfordert typischerweise eine besondere Vorbereitung und damit verbunden den Einkauf verschiedener Waren, wie Geschenke, Genussartikel und Lebensmittel.

Würde dieser erhöhte Bedarf während der Adventszeit nicht anerkannt werden, wäre insgesamt zweifelhaft, wann ein solcher Bedarf dann gegeben sein sollte. Hierdurch würde der eröffnete gesetzliche Anwendungsbereich über die oben genannten Veranstaltungen hinaus ins Leere laufen.

Unabhängig davon steht außer Frage, dass auch der Haldensleber Sternenmarkt an sich Attraktion genug ist, einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Der Sternenmarkt besitzt seit Jahren ein hinreichendes Eigengewicht, um auch ohne die Sonntagsöffnung für Besucher interessant zu sein und ist zweifellos der hauptsächliche Grund für den Aufenthalt der Gäste in der Innenstadt. Er ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen bei weitem übersteigt.

Die Öffnungszeiten wurden gemäß § 7 Absatz 1 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Die erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LÖffZeitG LSA).

Auf Grund des Veranstaltungsbereichs Marktplatz und Hagenstraße von Markt bis Alsteinstraße ist davon auszugehen, dass der Sternenmarkt in Verbindung mit den Aktionen auf der Hagenstr. auf das unmittelbare Umfeld ausstrahlt.

Die Genehmigung einer sonntäglichen Ladenöffnung wird daher für die Straßen Markt und Hagenstr. von Markt bis Alsteinstr. als angemessen erachtet. Es nehmen 16 vorwiegend inhabergeführte Geschäfte an den Aktivitäten in der Hagenstr. sowie an der Sonntagsöffnung teil.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

Das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben einzulegen.

Anlage: Lageplan Gebiet



Hieber
Bürgermeister



(D.S.)

